

**Satzung der Landesanstalt Saarland (LMS)  
über die Förderung lokaljournalistischer Angebote  
(Fördersatzung Lokaljournalismus)**

**vom 18. Juni 2026**

gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 46 Satz 1 Nr. 11 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) vom 17. Oktober 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2206 zur Änderung des Saarländischen Medienrechts vom 20. Mai 2026 (Amtsblatt I 2026, S. 365),  
veröffentlicht am 23. Juni 2026 gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 SMG im Internetauftritt der LMS

Aufgrund des § 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 46 Satz 1 Nr. 11 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) vom 17. Oktober 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2206 zur Änderung des Saarländischen Medienrechts vom 20. Mai 2026 (Amtsblatt I 2026, S. 365), erlässt die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) die folgende Satzung:

**§ 1 Ziele der Förderung**

Ziel dieser Förderung ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Beitrag lokaljournalistischer Angebote zu lokaler und regionaler Information gestärkt werden kann. Hierdurch soll die lokale und regionale Meinungs- und Medienvielfalt im Saarland gesichert und Defiziten in der lokalen und regionalen Informationsversorgung entgegengewirkt werden. Mit der Förderung soll ein möglichst vielfältiges und qualitätsvolles lokal-regionales Nachrichten- und Informationsangebot privater saarländischer Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter und Telemedienanbieterinnen und -anbieter (lokaljournalistische Medieninhalte) ermöglicht und ihr Beitrag zur Meinungsbildung und Meinungsvielfalt mit engem Bezug zum lokalen und regionalen Geschehen im Saarland unterstützt werden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist

1. ein (Medien-)Inhalt ein einzelner Teil eines Programmes oder Telemedienangebots mit Informationsgehalt,
2. ein Format die Ausgestaltung eines Programmteils oder eines Teils von Telemedienangeboten, die von einer festgelegten, wiederkehrenden Struktur, der Ausrichtung auf eine Zielgruppe sowie der Form der Präsentation bestimmt wird. Formatbestimmende Faktoren sind insbesondere ein festgelegtes Sende- oder Veröffentlichungsschema, der Anteil am Gesamtangebot, Länge und Periodizität sowie sprachliche Darbietung der Inhalte.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

- (1) Nach § 42 Abs. 3 SMG i.V.m. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Saarland (LHO) kann die LMS nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag Zuwendungen zur Förderung lokaljournalistischer Medieninhalte im Sinne des § 4 dieser Satzung gewähren.
- (2) Die LMS bestimmt weitergehende Vorgaben im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens. Die Ausschreibung wird auf dem Internetauftritt der LMS [www.LMSaar.de](http://www.LMSaar.de) veröffentlicht.
- (3) Die Förderung erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere nach den Maßgaben der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

### **§ 4 Antragsberechtigung und Förderfähigkeit**

- (1) Antragsberechtigt sind
  1. private, von der LMS zur Veranstaltung eines Programmes im Saarland zugelassene Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter,
  2. Veranstalterinnen und Veranstalter zulassungsfreier privater Programme,
  3. Telemedienanbieterinnen und -anbieter sowie
  4. Anbietergemeinschaften als Zusammenschlüsse der unter den Ziffern 1 bis 3 Genannten als natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Privatrechts.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist das Vorhalten personeller, organisatorischer und technischer Ressourcen im Saarland zur Berichterstattung aus dem Ort und/oder der Region, auf den bzw. die die jeweiligen lokaljournalistischen Medieninhalte ausgerichtet sind.
- (3) Förderfähig sind Angebote, in denen regelmäßig journalistisch über das lokale und regionale Geschehen berichtet wird. Berücksichtigungsfähig ist der gesamte Aufwand eines Angebots für Vorbereitungsleistungen (insbesondere für die Recherchen, die Sammlung, Auswahl und Prüfung von Inhalten nach vielfältigen journalistischen Kriterien) zur quantitativen und qualitativen Ergänzung und Vertiefung des lokal/regionaljournalistischen Informationsanteils innerhalb des Angebots. Nicht förderfähig i.S.v. Satz 1 und 2 sind einzelne Inhalte oder einzelne journalistische Vorbereitungsleistungen.
- (4) Förderfähig sind ausschließlich Angebote, soweit deren lokaljournalistische Formate oder Inhalte für die Antragsberechtigten ohne die Förderung wirtschaftlich nicht umsetzbar sind (Förderbedürftigkeit). Zuwendungen werden nur gewährt, wenn in geeigneter Weise nachgewiesen wird, dass andere Mittel, insbesondere Fördermittel anderer Fördereinrichtungen nicht oder nicht in ausreichender Höhe zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Eine Förderbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger diese grob fahrlässig oder vorsätzlich selbst herbeigeführt hat.
- (5) Nicht förderfähig sind insbesondere
  1. Medieninhalte mit überwiegend unterhaltendem Charakter;

2. Medieninhalte von
  - a. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen,
  - b. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
  - c. politischen Parteien und Wählervereinigungen,
  - d. Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) zu den in den Buchstaben a bis c Genannten stehen sowie
  - e. ausländischen öffentlichen oder staatlichen Stellen entsprechend der Buchstaben a bis d;
3. Medieninhalte, die nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen gemäß §§ 6, 19 Medienstaatsvertrag (MStV) entsprechen.

### **§ 5 Förderfähige Kosten**

- (1) Förderfähige Kosten sind Personal- und Sachmittelkosten, soweit diese unmittelbar für journalistische Vorbereitungsleistungen oder für die Produktion regionaler und lokaler Medieninhalte
  1. bei der Eigenproduktion durch Antragstellende oder
  2. bei der Fremdproduktion den Antragstellenden für Leistungen Dritter mit Sitz im Saarland anfallen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kosten sind nur förderfähig, wenn die produzierten Medieninhalte durch die Antragstellenden ausgestrahlt bzw. veröffentlicht werden.

### **§ 6 Anträge**

- (1) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag auf Grundlage einer Ausschreibung gewährt. Für den Antrag ist der auf der LMS Homepage zum Download bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Die Anträge müssen fristgerecht bei der LMS eingereicht werden. Die LMS kann eine Ausschlussfrist festlegen, bis zu der bei ihr Anträge eingegangen sein müssen.
- (2) Von Antragstellenden sind eine ausreichend genaue Beschreibung sowie eine Begründung für die begehrte Förderung vorzulegen. Es ist ein konkretes Konzept für lokal-/regionaljournalistische Medieninhalte einzureichen, das die vorgesehenen regelmäßigen lokalen und regionalen Informationen über das aktuelle gesellschaftliche, politische und kulturelle Geschehen in dem Verbreitungsgebiet, auf das das jeweilige Angebot zumindest vorrangig ausgerichtet ist, darstellt.
- (3) Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss darlegen,
  1. dass sie/er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann und
  2. dass ihr/ihm für das beantragte Vorhaben nicht ausreichend eigene Mittel und/oder Mittel Dritter zur Verfügung stehen und
  3. inwieweit er/sie förderbedürftig ist.
- (4) Der aktuelle Stand der Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen sowie Einreichungstermine ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung im Internetauftritt der LMS.

- (5) Die Anträge müssen alle für die Entscheidung über die Zuschussbewilligung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Insbesondere ist das zu fördernde Vorhaben hinreichend genau darzustellen. Die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten für journalistische Vorbereitungsleistungen, die Erstellung der Medieninhalte und die Eigen- sowie beauftragte Drittleistungen sind dem Grunde nach zu beschreiben.
- (6) Die Antragstellenden haben eine Erklärung beizufügen, dass vor der Bekanntgabe des Bescheides nicht mit dem gemäß §§ 4 und 5 förderfähigen Vorhaben begonnen wird.
- (7) Die LMS kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

### **§ 7 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von Zuschüssen.
- (2) Mittel aus Förderungen der LMS und Mittel anderer Fördereinrichtungen können einander ergänzen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel. Der Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. Dieser richtet sich nach den der LMS hierfür vom Land aus dem Landeshaushalt oder von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel. Ergänzende Mittel der LMS aus ihrem Anteil am Rundfunkbeitrag können nur dann hinzukommen, wenn und soweit diese nicht für gesetzlich vorrangige Aufgaben der LMS benötigt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 SMG).
- (4) Übersteigt die Summe aller beantragten förderfähigen Maßnahmen gemäß den §§ 4 und 5 die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, erfolgt die Auswahl zwischen mehreren Antragstellenden nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Auswahlentscheidung werden Anträge vorrangig berücksichtigt, deren Umsetzung einen größeren Beitrag zur Stärkung des lokalen und regionalen Nachrichten- und Informationsangebotes im jeweiligen Verbreitungsgebiet erwarten lässt. Dabei können ergänzend folgende Kriterien zu Grunde gelegt werden:
  - 1. der Anteil und Umfang lokaler und regionaler Inhalte am Gesamtangebot (Inhalte zum aktuellen Zeitgeschehen und mit politischen, wirtschaftlichen, weltanschaulichen und zeitgeschichtlichen Inhalten, Service-Informationen sowie Sportnachrichten und Berichterstattung, jeweils mit Bezug zum Verbreitungsgebiet),
  - 2. inwieweit die lokal-/regionaljournalistische Medieninhalte die Meinungsvielfalt im Saarland stärken, das regionale und lokale öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet darstellen und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lassen,
  - 3. der Ausgleich von Versorgungsdefiziten durch Medieninhalte mit lokalem und regionalem Bezug zu dem Ort oder der Region, auf den/die sie ausgerichtet sind,
  - 4. das Verhältnis zwischen eigen- und fremdproduzierten Medieninhalten mit lokalem und regionalem Bezug,
  - 5. die Erfahrungen der Antragstellenden im Medienbereich,

6. der Umfang, in dem Antragstellende ihren redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Medienfreiheit Einfluss auf die Gestaltung der regionalen und lokalen Medieninhalte einräumen,
  7. ein über das übliche Maß hinausgehendes messbares Engagement eines Antragstellenden auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, insbesondere die Förderung der journalistischen Aus- und Fortbildung oder eine entsprechende Förderung der Kulturszene und
  8. die zu erwartende Dauerhaftigkeit/Tragfähigkeit und/oder ein bereits bestehender Bezug der Antragstellenden zum Verbreitungsgebiet.
- (5) Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

### **§ 8 Verfahren und Bewilligung**

- (1) Die LMS entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage dieser Satzung, gestaltet das Bearbeitungs- und Verwaltungsverfahren entsprechend den nach § 3 anzuwendenden Rechtsgrundlagen und Vorschriften und bildet die Verwaltungspraxis aus. Der LMS obliegen die formelle Antragsprüfung, die Prüfung der Förderfähigkeit, die Entscheidung über die Zuwendung, die Prüfung der Auszahlungsanträge, die Auszahlung sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise. Soweit erforderlich berät die LMS die Antragstellenden. Die Ausschreibung für eine Fördermaßnahme und eine erforderliche Auswahlentscheidung werden vom Medienrat beschlossen.
- (2) Für die Gewährung der Förderung erlässt die LMS einen Bewilligungsbescheid, welcher mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- (3) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide an die Zuwendungsempfänger zu machen.
- (4) Die LMS gewährleistet, dass die für einen Datenaustausch erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

### **§ 9 Auszahlung**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

### **§ 10 Verwendung von Zuschüssen, Verwendungsnachweis**

- (1) Die bewilligten Mittel dürfen von der Zuschussempfängerin/vom Zuschussempfänger nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid genannten Zwecks und unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 SMG).
- (2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen von der Zuschussempfängerin/vom Zuschussempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Vorhaben dürfen weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.

- (3) Mittel, die für den Zweck der Bewilligung nicht benötigt werden, die nicht zweckentsprechend verwendet werden oder deren Verwendung in anderer Weise gegen diese Bewilligungsbedingungen verstößt, sind vom Zuschussempfänger der LMS unverzüglich zurückzuerstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen; die Zinserträge dürfen nur für den Bewilligungszweck verwendet werden oder sind andernfalls unverzüglich der LMS zu überweisen oder ihr zum Zwecke der Verrechnung anzuzeigen.
- (4) Die Zuschussempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der LMS einen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse erkennen lässt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht einschließlich der Sendebeiträge und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6 der Anlage 2 (ANBest-P) zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu hält die LMS auf ihrem Internetauftritt ein entsprechendes Formular bereit, das hierfür zu verwenden ist.

### **§ 11 Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung**

- (1) Die LMS kann bei der Zuschussempfängerin/beim Zuschussempfänger jederzeit Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen - soweit sie nicht bereits mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - zur Einsichtnahme anfordern und die zweckentsprechende Verwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen prüfen; sie kann sich hierzu Beauftragter bedienen.
- (2) Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei der Zuschussempfängerin/beim Zulassungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach dieser Satzung zu überprüfen.

### **§ 12 Rückforderung und Rechtsstreitigkeiten**

- (1) Die LMS entscheidet über Rücknahme, Widerruf oder Änderung von Zuwendungsbescheiden sowie über die Rückforderung von Zuwendungen und deren Verzinsung nach Maßgabe haushaltsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Leistungen sind durch die LMS aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen einschließlich Zinsen zurückzufordern.
- (2) Rücknahme oder Widerruf von Zuschussbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuschüsse richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG)).
- (3) Der Widerruf des Bewilligungsbescheides ist insbesondere zulässig, wenn die LMS feststellt, dass Förderziel bei den getätigten Ausgaben nicht erreicht wurden.
- (4) Die LMS nimmt die Aufgaben als Widerspruchsbehörde wahr und führt gegebenenfalls verwaltungsgerichtliche Verfahren durch. Soweit rechtlich zulässig, vertritt sich die LMS dabei selbst.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in elektronischer Form im Internetauftritt der LMS [www.LMSaar.de](http://www.LMSaar.de) nach § 42 Abs. 5 Satz 2 SMG in Kraft.